

Verkaufs- und Präsenzversteigerungsbedingungen der Conzep Auktionen GmbH (Offline-AGB)

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der AGB
2. Teilnahme und Registrierung
3. Bieterverfahren und Vertragsschluss
4. Gefahrenübergang und Abholung
5. Zahlung von Kaufpreis und Nebenleistungen
6. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnungen
7. Haftungsausschluss
8. Zahlungsverzug, Schadensersatz
9. Datenschutz
10. Rechtswahl und Gerichtsstand
11. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der AGB

- 1.1. Die hier nachstehenden Verkaufs- und Präsenzversteigerungsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) der Conzep Auktionen GmbH gelten für alle rechtlichen Verhältnisse der Conzep zu natürlichen und juristischen Personen, die der Conzep Waren und Leistungen aller Art (im Folgenden „Artikel“) anbieten (in dieser Eigenschaft im Folgenden „Einlieferer“) und zu natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen von Präsenzversteigerungen, Verkäufen oder freihändigen Nachverkäufen von Internetauktionen (im Folgenden: „Geschäfte“) rechtliche Erklärungen (z. B. Annahmeerklärungen, Gebote etc.) im Hinblick auf die Artikel abgeben (im Folgenden: „Bieter“ oder „Käufer“).
- 1.2. Conzep versteigert im Rahmen von Präsenzversteigerungen oder verkauft auf dem Wege des freihändigen Verkaufes zum Höchstgebot gebrauchte Gegenstände aus Insolvenzen im Namen und auf Rechnung der Einlieferer. Hierbei tritt Conzep nur als Vermittler und nicht als Veräußerer der Artikel auf. Das Rechtsverhältnis über den Erwerb der Artikel kommt daher ausschließlich zwischen dem Einlieferer und dem Bieter/Käufer zustande.
- 1.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Registrierung und Teilnahme

- 2.1. Jeder Bieter hat sich zum Zwecke der Teilnahme an einem Geschäft zu registrieren. Die Anmeldung einer juristischen Person darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Dabei sind sämtliche abgefragten Daten einschließlich der Unternehmereigenschaft vollständig und richtig anzugeben und durch Unterschrift auf der Bieterkarte zu versichern. Conzep behält sich vor, die

Registrierungsangaben durch Übermittlung einer Kopie des Handelsregistersauszuges oder eines amtlichen Gewerbenachweises belegen zu lassen.

- 2.2. Mit der Unterschrift auf dem Teilnahmechein erkennt der Bieter die vorliegenden AGB an.
- 2.3. Zur Teilnahme berechtigt sind ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Conzep behält sich vor, die Zulassung einer Person ohne Angaben von Gründen zu verweigern (Gründe könnten z. B. sein, die falsche Angabe bei der Anmeldung, Verstöße gegen diese AGB, Widerspruch gegen diese AGB, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers).
- 2.4. Geschäfte, die mit einer nicht unter den in 2.3. genannten Personenkreis fallenden Person abgeschlossen werden, sind nichtig.
- 2.5. Der Bieter ermächtigt Conzep durch seine Registrierung personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen. Conzep beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. Ziffer 9).
- 2.6. Nach erfolgter Registrierung erhält der Bieter bei einer Präsenzversteigerung eine persönliche Bieterkarte, die bis zum Ende der Versteigerung Gültigkeit hat und solange sorgfältig von ihm aufzubewahren ist. Bei Verlust der Bieterkarte hat der Bieter Conzep bzw. den von Conzep eingesetzten Mitarbeiter unverzüglich über den Verlust zu informieren. Für den Missbrauch der Bieterkarte durch Dritte haftet alleine der Bieter.

3. Bieterverfahren und Vertragsschluss

- 3.1. Conzep setzt für die Durchführung von Geschäften Personen ein, die u. a. im Namen des Einlieferers Angebote der Bieter entgegennehmen (im Folgenden: „Auktionator“).
- 3.2. In der Regel wird nach fortlaufender Nummer versteigert. Das Recht einer Änderung der Reihenfolge oder des Zusammenfassens von Positionen bleibt Conzep vorbehalten.
- 3.3. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, nachdem sein Gebot vom Auktionator dreimal wiederholt wurde (dreimaliger Aufruf). Evtl. erforderliche Mindestgebote setzt der Auktionator fest. Jedes Gebot kann ohne Angaben von Gründen und nach freiem Ermessen des Auktionators zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden.
- 3.4. Der Höchstbietenden ist an sein Gebot gebunden. Der Auktionator ist berechtigt mit Fristsetzung von bis zu vier Wochen den Zuschlag nur unter Vorbehalt zu erteilen. In diesem Falle ist der Bieter für die Dauer der Vorbehaltsfrist an sein Gebot gebunden.



- 3.5. Bestehen Zweifel über einen Zuschlag kann Conzep erneut ausbieten. Wenn mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, entscheidet der Auktionator.
- 3.6. In allen Fällen gilt allein die Anordnung des Auktionators, der die Versteigerung durchführt oder des von Conzep eingesetzten Mitarbeiters, der die Verkäufe durchführt.
- 3.7. Conzep behält sich das Recht vor Präsenzversteigerungen kurzfristig ausfallen zu lassen.

4. Gefahrübergang und Abholung

- 4.1. Mit der Erteilung des Zuschlages während der Präsenzversteigerung gilt das ersteigerte Objekt als an den Käufer übergeben. Die Haftung und die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Verlustes oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes gehen von diesem Zeitpunkt an auf den Käufer über. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehaltes. Conzep empfiehlt den Käufern eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 4.2. Abtransport und Demontage der Artikel erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Für schuldhaft verursachte Schäden, die bei der Demontage oder dem Abtransport am Eigentum des Verkäufers, des Versteigerers oder Dritter entstehen, sowie für alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Kosten, haftet der Käufer. Eine entsprechende Versicherung wird vorausgesetzt. Die Demontage erfolgt unter Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsbestimmungen sowie sach- und fachgerecht.
- 4.3. Das Betreten des Geländes, auf dem sich die Artikel befinden, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.4. Conzep behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme an Geschäften oder auch weiteren Tätigkeiten der Conzep auszuschließen.
- 4.5. Conzep ist weiterhin berechtigt, die Demontage und Abholung von Kaufgegenständen solange zu verweigern, bis der Käufer alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Einlieferer oder Conzep erfüllt hat, auch wenn diese Verbindlichkeiten aus anderen Rechtsgründen herrühren (Zurückbehaltungsrecht). Die Herausgabe von Artikeln, die mit bankbestätigendem Scheck bezahlt wurden, erfolgt erst nach endgültiger Gutschrift des Schecks. Die Abholung muss zu dem vorher durch Conzep bekannt gegebenen Termin erfolgen.

5. Zahlung von Kaufpreis und Nebenleistung

- 5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. eines Aufgeldes. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer auf den Netto-Zuschlag und das Aufgeld.
- 5.2. Das vom Käufer neben dem Kaufpreis für den Kaufgegenstand zu zahlende Aufgeld beträgt 18 % des Höchstgebotes, soweit nicht in besonderen Hinweisen zu den jeweiligen Versteigerungen ein abweichendes Aufgeld benannt ist. Conzep rechnet den Kaufpreis auf den Kauf-



gegenstand im Namen und für Rechnung des Einlieferers ab und das Aufgeld in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

- 5.3. Der Kaufpreis ist zum Zeitpunkt des Zuschlages sofort fällig, bei einem Zuschlag unter Vorbehalt, sofort nach Wegfall des Vorbehaltes. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.
- 5.4. Die Zahlung der Gesamtforderung muss durch Echtzeit-Überweisung, EC-Karten-Zahlung oder in Ausnahmefällen auch bar nach Zuschlagserteilung an Conzep erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann der Verkaufsgegenstand nochmals versteigert werden. Dabei wird der vorherige Käufer nicht zugelassen, der vorherige Käufer bleibt aber für einen eventuellen Mindererlös haftbar. Auf einen evtl. Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
- 5.5. Conzep ist berechtigt, Kaufpreise und Nebenleistungen in eigenem Namen und für Rechnung des Einlieferers einzuziehen.
- 5.6. Die am Tag des Geschäfts ausgestellten Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der besonderen Nachprüfung und evtl. Berichtigung erteilt. Der Irrtum bleibt vorbehalten.
- 5.7. Käufer aus anderen EU-Staaten als Deutschland haben bei der Anmeldung ihre gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie eine Personalausweis- oder Passkopie des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Conzep wird die Umsatzsteuer-Identnummer beim statistischen Bundesamt für Steuern überprüfen. Bieter, deren Umsatzsteuer-Identnummer nicht vom statistischen Bundesamt bestätigt wird, können nicht umsatzsteuerfrei an den Versteigerungen und Verkäufen teilnehmen. Bei Vorlage einer gültigen Umsatzsteuer-Identnummer eines Käufers aus EU-Mitgliedsländern erfolgt der Zuschlag und die Berechnung der Zuschlagsrechnung zunächst umsatzsteuerfrei, jedoch hat der Käufer zur Absicherung der tatsächlichen Ausfuhr der Ware in das Mitgliedsland bei Conzep eine Kautionsvereinbarung, die mit der Rechnung übergeben wird, bestätigt und quittiert. Nachdem der EU-Käufer nach Ausfuhr des ersteigerten Artikels die Gelangensbestätigung vollständig ausgefüllt und quittiert an Conzep zurückgesandt hat, wird umgehend die hinterlegte Kautionsvereinbarung, die mit der Rechnung übergeben wird, bestätigt und quittiert. Nach dem der EU-Käufer nach Ausfuhr des ersteigerten Artikels die Gelangensbestätigung vollständig ausgefüllt und quittiert an Conzep zurückgesandt hat, wird umgehend die hinterlegte Kautionsvereinbarung, die mit der Rechnung übergeben wird, bestätigt und quittiert. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung keine Rücksendung der vollständig ausgefüllten Gelangensbestätigung wird die ursprüngliche Rechnung in einen steuerbaren Umsatz gewandelt und die hinterlegte Kautionsvereinbarung als Umsatzsteuer verwendet.
- 5.8. Käufer aus Nicht-EU-Staaten hinterlegen eine Kautionsvereinbarung in Höhe des sonst auf den Artikel zu zahlenden gültigen Umsatzsteuersatzes der Bundesrepublik Deutschland. Sobald der Käufer aus einem Drittland innerhalb von 8 Wochen nach Zuschlagserteilung den Nachweis über die Verbringung der Kaufgegenstände in das Drittland durch Vorlage von ordnungsgemäß abgestempelten Originalausfuhrpapieren erbracht hat, wird die hinterlegte Kautionsvereinbarung, die mit der Rechnung übergeben wird, bestätigt und quittiert.

6. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

- 6.1. Das Eigentum an den Kaufgegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenleistungen auf den Käufer über. Darüber hinaus bleibt Conzep die Eigentumsübertragung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.
- 6.2. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen mit dem Aufgeld aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif sind.

7. Haftungsausschluss

- 7.1. Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, wie sie stehen und liegen, unter Ausschluss jedweder Gewährleistung. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Schadenersatzpflicht ist – abgesehen von der Haftung für Vorsatz und die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- 7.2. Conzep haftet nicht für den Inhalt der ihr vom Einlieferer übermittelten Beschreibung der angebotenen Ware, die als Artikelbeschreibung genutzt werden. Die Beschreibung der Artikel stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 7.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich durchgehend um gebrauchte Gegenstände handelt und die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Einlieferer insolvenzbedingt in den meisten Fällen nicht erfolgversprechend sein wird. Der Gewährleistungsausschluss nach Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Mangel verkäuferseitig arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen wurde.

8. Zahlungsverzug, Schadensersatz

- 8.1. Für den Fall einer verspäteten Abholung ist Conzep berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand, der infolge der Nichtabholung entsteht, ersetzt zu verlangen.
- 8.2. Wenn der Käufer nach Abschluss des Geschäfts dessen Erfüllung verweigert, ist Conzep berechtigt 10 % des Verkaufspreises als pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu

verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass Conzep kein oder ein geringere Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Rechte von Conzep bleiben unberührt.

- 8.3. Kommt der Nutzer mit einer Zahlung in Verzug, ist Conzep berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB per anno zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt den jeweiligen Parteien unbenommen.
- 8.4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises sind der Einlieferer und Conzep berechtigt, nach Setzung einer angemessene Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sowie insbesondere den Gegenstand erneut zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten sind vom vormaligen Käufer zu tragen.

9. Datenschutz

Die vom Nutzer mitgeteilten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Telemediengesetz (TMG) verwendet. Die vom Nutzer mitgeteilten personenbezogenen Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltlicher Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden durch Conzep ausschließlich zur Abwicklung der zwischen dem Nutzer und dem im Auftrag des Einlieferers vermittelten Verträge verwendet. Wir haben zum 25.05.2018 unsere Webseite auf die Erfordernisse der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) umgestellt. Weitere Hinweise finden Sie in unserer Datenschutzerklärung <https://www.conzep.de/Datenschutz.htm> .

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CESG). Für die Übergabe des Gegenstandes ist der jeweilige Standort des versteigerten oder verkauften Gegenstandes Erfüllungsort, für die Zahlung der Sitz der Conzep.
- 10.2. Ist der Bieter Kaufmann im Sinne des § 1ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtsstand des Amtsgerichtsbezirkes Oldenburg (Oldb.) als vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Conzep behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die geänderten AGB werden vor Inkrafttreten auf der Webseite www.conzep.de bekannt gegeben. Widerspricht der Bieter/Käufer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Mitteilung, gelten die Änderungen als anerkannt. Entgegenstehende oder von diesen



AGB abweichende Bedingungen des Bieters/Käufers werden nur dann anerkannt, wenn ihnen durch Conzep schriftlich ausdrücklich zugestimmt wird.

11. 2. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind, wird die Wirksamkeit des Vertrages, sowie die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmungen am nächsten kommt.

Stand: September 2019
Großenkneten, 17.09.2019